

Kurztitel

27. IDG-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 393/1993

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

23.06.1993

Außerkrafttretensdatum

31.12.1993

Text**Antragstellung**

§ 2. (1) Anträge auf Erteilung eines Kontingentscheines sind schriftlich unter Verwendung des hierfür amtlich festgelegten Musters beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Sektion II, 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 55 - 57, einzubringen.

(2) Der Antrag hat alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere:

1. Name, Firma und Wohnsitz bzw. Sitz des Antragstellers;
2. genaue Warenbezeichnung;
3. Unternummer des österreichischen Zolltarifs;
4. Ursprungsland;
5. Mengenangabe in Tonnen und
6. Höhe der tatsächlichen Einfuhren im Kalenderjahr 1992.

(3) Die Höhe der tatsächlichen Einfuhren ist durch Verzollungsunterlagen nachzuweisen.